



II-14637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/118-1.8/94

1. August 1994

6705 /AB

1994-08-02

zu 6791/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gaal und Genossen haben am 15. Juni 1994 unter der Nr. 6791/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Hubschrauberflug des Bundespräsidenten" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Bundespräsident ist Oberbefehlshaber des Bundesheeres. Als solcher zählt er ebenso wie die Mitglieder der Bundesregierung zum Kreis jener Personen, die berechtigt sind, bei dringendem Bedarf einen Hubschrauber des Bundesheeres als Transportmittel anzufordern. Für das Ressort ist hiebei nicht nachzuprüfen, welcher Beschäftigung der jeweilige Bedarfsträger unmittelbar vor oder nach der Reisebewegung nachgeht.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung wurde am 28. Mai 1994 von der Präsidentschaftskanzlei ersucht, einen Hubschrauber des österreichischen Bundesheeres zwecks Beförderung des Herrn Bundespräsidenten von Wien nach Müritzsteg zur Verfügung zu stellen; diesem Ersuchen wurde entsprochen.

- 2 -

Zu 2:

Dienstlich.

Zu 3:

Die Benützung von Hubschraubern des Bundesheeres für private Zwecke ist nur in Ausnahmefällen möglich und im wesentlichen auf Rettungs- und Hilfsflüge beschränkt. Nach den einschlägigen Erlässen ist in solchen Fällen ein Kostenersatz vorgesehen, der sich nach der jeweiligen Luftfahrzeug-Type und der Zahl der Flugstunden richtet; er beträgt bei der Augusta Bell 212 je Flugstunde rund 18.000 Schilling, bei der Alouette III rund 10.500 Schilling.

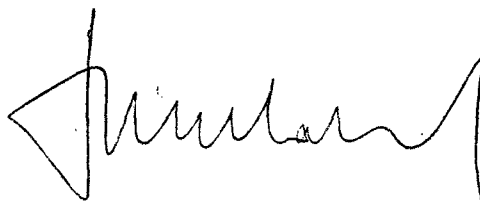
Zu 4:

Die Beantwortung der unter lit.a und b angeführten Fragen bildet keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

Was die Kosten des gegenständlichen Hubschrauberfluges betrifft, so beliefen sie sich unter Zugrundelegung der oben erwähnten Kostensätze auf rund 21.000 Schilling. Eine Refundierung ist - wie auch bei derartigen Flügen von Mitgliedern der Bundesregierung - nicht vorgesehen.

Zu 5:

Abgesehen von jenen Fällen, in denen der Herr Bundespräsident zwecks Teilnahme an militärischen Veranstaltungen einen Bundesheer-Hubschrauber (mit)benutzte, machte er im Jahre 1993 zweimal und im Jahre 1994 einmal von dieser Transportmöglichkeit Gebrauch.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'J. Huber' or similar, written in a cursive script.

B e i l a g e

zu GZ 10 072/118-1.8/94

Nr. 6491/18

1994 -06- 15

ANFRAGE

der Abgeordneten ^{Gross}Leikam
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Hubschrauberflug des Bundespräsidenten

Nach einem Bericht des Kurier vom Dienstag, dem 31. Mai 1994, nahm der Bundespräsident am "Tennis-Turnier von Kurier-Freizeit und CA" im Tenniszentrum West teil. Anstelle der geplanten Stunde habe der Bundespräsident zwei Stunden Tennis gespielt, er habe "sich einfach nicht losreißen" können und "jede Partie zu Ende spielen" wollen. Auf einer nahe gelegenen Wiese habe bereits ein Bundesheer-Hubschrauber vom Typ "Aluette 3" gewartet. Von diesem sei der Bundespräsident nach Beendigung seines Tennisspiels zu einem Treffen mit den Präsidenten Ugandas und des Sudan nach Mürzsteg befördert worden.

Angesichts der Tatsache, daß eine Autofahrt von Wien nach Mürzsteg sicher auch nicht länger als zwei Stunden gedauert hätte, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

Anfrage:

1. Trifft es zu, daß der Bundespräsident mit einem Hubschrauber des Bundesheeres von bezeichnetem Tennisturnier nach Mürzsteg befördert wurde?
2. Hat der Bundespräsident den Hubschrauber des Bundesheeres als Privatmann oder dienstlich verwendet?
3. Unter welchen Bedingungen und zu welchen Kosten können Private Hubschrauber des Bundesheeres in Anspruch nehmen?

4. Wenn der Bundespräsident den Hubschrauber dienstlich in Anspruch genommen haben sollte:
- a) Aus welchen Umständen schloß der Bundesminister für Landesverteidigung, daß der Bundespräsident den Tennissport nicht privat, sondern in seiner Funktion als Staatsoberhaupt betreibt?
 - b) Um wieviel konnte die Reisezeit des Bundespräsidenten durch den Einsatz des Hubschraubers verkürzt werden?
 - c) Wieviel kostet ein derartiger Flugeinsatz (Flug vom Stationierungsort zum Tennisplatz, Weiterflug nach Mürzsteg und Rückkehr zum Stationierungsort, Wartezeit, jeweils Personal-, Sach- und sonstige Kosten)?
 - d) Unter welchem Budgetansatz der Präsidentschaftskanzlei und in welcher Höhe wurden diese Kosten dem Bundesministerium für Landesverteidigung refundiert?
5. Wie oft und zu welchen Flügen nimmt der Bundespräsident Hubschrauber des Bundesheeres in Anspruch?